

zum

Zentralen Vorclearingverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in der Einrichtung Schaumberger Hof in Tholey Wahrung der Kinderrechte und Unterstützungsbedarfe junger Volljähriger

Ausgehend von den Informationen aus der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 27. Februar 2018 hat die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar ihre Einschätzung zur Verfahrens-umsetzung des zentralen Vorclearings in der Einrichtung Schaumberger Hof zusammengefasst:

Altersfeststellung

Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme zur Schutzgewährung ist die Altersfeststellung der unbegleiteten jungen Geflüchteten. Der Anteil an Jugendlichen, die im Jahr 2017 nach einer Prüfung durch Inaugenscheinnahme aufgrund weiterer bestehender Zweifel an ihrem Alter zusätzlich einer Röntgenuntersuchung unterzogen wurden, lag im Saarland bei über 70 Prozent. Unserer Ansicht nach ist das eine sehr hohe Rate – ist die ärztliche Untersuchung auf Antrag in Zweifelsfällen doch als letztmögliches Mittel vorgesehen (§ 42f Abs. 2 SGB VIII).

Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz wurden im gleichen Zeitraum durch die kommunalen Jugendämter in lediglich 1,76 Prozent der Fälle zusätzliche ärztliche Untersuchungen veranlasst. Die Diskrepanz bei der Anwendung von Röntgenuntersuchungen zwischen den Bundesländern ist auffällig und wirft bei uns die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Praxis im Saarland auf.

Auch wenn der Gesetzgeber nach § 42f SGB VIII festlegt, im Bedarfsfall medizinische Verfahren zur Altersbestimmung anzuwenden, ist Röntgen ohne eindeutige medizinische Indikation laut der "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen" verboten. Durchgeführte Röntgenuntersuchungen stellen nach Auffassung der zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit dar. Die Kommission formuliert: „Eine Untersuchung mit Röntgenstrahlen und vergleichbaren Methoden stellt jedoch bereits insofern einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar, als die Eignung zur Erreichung des Zwecks – sichere Ermittlung des Alters – nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zweifelhaft ist.“¹

In aller Regel ist eine qualifizierte² Inaugenscheinnahme junger Geflüchteter zur Bestimmung ihres Alters ausreichend: Sie berücksichtigt alle relevanten Aspekte, auch nicht-medizinische Faktoren, und führt bei einer fachlichen und verantwortungsvollen Prüfung zu einem soliden Ergebnis.

¹ zitiert nach: „Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“ Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten bei der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt/Jg. 113/Heft 39/30.09.2016, Seiten A1-A6

² Entsprechend den Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern des „UN High Commissioner for Refugees“ in Verbindung mit den Art. 1(A)2 und 1(F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, siehe <http://www.unhcr.org/50ae46309.pdf> (Fassung vom 01.04.2018)

Unabhängige rechtliche Vertretung

Die Kenntnis der jungen Menschen über ihre Rechte im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme halten wir für ebenso entscheidend wie die Vertretung eben dieser Rechte durch eine Fürsorgeperson – werden in der Folge doch zukunftsentscheidende Weichen gestellt (bspw. durch die Altersbestimmung oder das Bemühen, Verwandte bzw. Bezugspersonen ausfindig zu machen). Im Sinne des Kindeswohls setzt ein professionelles Verfahren den Einbezug des Willens der jungen Menschen bei sie betreffenden Entscheidungen und eine entsprechende vormundschaftliche Prüfung voraus.

So ist bereits das Erstgespräch nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in Anwesenheit zweier sozialpädagogischer Fachkräfte und unter Hinzunahme sowohl eines neutralen Sprachmittlers als auch eines (Amts-)Vormunds zu führen. Das Gespräch sollte mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens strukturiert und schriftlich dokumentiert werden. Dem Jugendlichen selbst wie auch dem ggf. später nach § 42 SGB VIII zuständigen Jugendamt dienen die Inhalte der Nachvollziehbarkeit getroffener Entscheidungen, der Erstellung eines entsprechenden Hilfeplans und der möglichen Überprüfung durch ein Gericht.³

Die generell fehlende rechtliche Vertretung und Beratung der jungen Menschen im Verfahrensprozess, wie sie auch in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses von einem Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bestätigt wurde, halten wir für nicht hinnehmbar. Die Sicherstellung einer unabhängigen rechtlichen Vertretung der jungen Menschen erscheint uns besonders geboten. Nach derzeitiger Praxis sollen die Mitarbeitenden der zentralen Vorclearingstelle im Saarland in Doppelfunktion neben der rechtlichen Vertretung gleichzeitig auch die Interessen des MSGFuF/Landesamtes für Soziales sicherstellen. Hier verweisen wir auf die organisatorische Praxis der Jugendämter, die bewusst den Bereich der Vormundschaften deutlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst trennen.

Wir halten einen transparenten Diskurs über strukturell verankerte Formen der Beteiligung und die rechtliche Beistandschaft junger Geflüchteter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme für erforderlichlich⁴.

³ Siehe Papier der BAG LJÄ „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2. aktualisierte Fassung 2017)

⁴ Unter Berücksichtigung von Art. 25 der RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26.06.13 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) sowie der „Allgemeine[n] Bemerkung Nr. 6 zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes (CRC/GC/2005/6)“ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2005)

Begleitung der volljährig eingestuften jungen Flüchtlinge

Darüber hinaus machen wir auf die Zielgruppe der nach dem Erstscreening als volljährig eingestuften jungen Menschen aufmerksam. Im Gegensatz zu auf Dauer gestellten, familialen Beziehungen verfügen die jungen Menschen i.d.R. über kein soziales Netzwerk in der Aufnahmegesellschaft. Sie sind bei den altersgemäßen Entwicklungsaufgaben in der Adoleszenz und bei Entscheidungen zu ihrer beruflichen Orientierung meist auf sich alleine gestellt. Gleichzeitig befinden sie sich in einer für ihre Persönlichkeitsentwicklung höchst sensiblen Phase, in der die Auswirkungen biographischer Brüche begleitet und echte Perspektiven für ein eigenständiges Leben in unserer Gesellschaft eröffnet werden müssen.

Zur Stärkung eines gelingenden Übergangs junger Volljähriger in eine berufliche Zukunft kommt dem Management an den Schnittstellen der Hilfesysteme SGB VIII, SGB II und SGB III eine besondere Bedeutung zu. Unter Einbeziehung der Betroffenen bedarf es einer fachlich-konzeptionellen Abstimmung o.g. Rechtskreise unter der Steuerung des SGB VIII – Die Kinder- und Jugendhilfe hat hier initiiierende und koordinierende Funktion.